

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2021

Nr. 2021/191

Genehmigung der Änderung des Vertrags über die Verbundfeuerwehr Wisenberg

1. Ausgangslage

An den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Kilchberg, Rünenberg und Zeglingen vom 6. Juni 2019, alle Kanton Baselland, sowie der Einwohnergemeinde Wisen, Kanton Solothurn vom 24. Juni 2019 wurde die Änderung des Vertrags über die Verbundfeuerwehr Wisenberg beschlossen. Neu soll das Feuerwehrdienstpflichtalter in dem Jahr beginnen, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, was der gesetzlichen Regelung des Kantons Solothurn entspricht. Bisher sahen der Vertrag und die Feuerwehrreglemente der Verbundfeuerwehr Wisenberg den Beginn der Dienstpflicht mit der Vollendung des 19. Altersjahres vor. Die Dienstpflicht endet weiterhin mit der Vollendung des 42. Altersjahres. Zudem wird die Bestimmung zur freiwilligen Dienstleistung ab Beginn des Jahres, in welchem das 18. Altersjahr erreicht wird neu in den Vertrag aufgenommen. Paragraph 2 betreffend Bauten und Feuerwehrmaterial erfährt eine Neuformulierung.

2. Erwägungen

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Insbesondere kann mit der Erhöhung des Dienstpflichtalters der nötige Bestand gesichert und den sich abzeichnenden Rekrutierungsproblemen entgegengewirkt werden. Die beantragte Rückverlegung des Dienstpflichtbeginns vom vollendeten 19. auf das vollendete 21. Altersjahr ist auf den aktuell hohen Mannschaftsbestand der Verbundfeuerwehr zurückzuführen. Erfreulicherweise ist es deshalb infolge Zweckerreichung nicht mehr weiter notwendig, den Beginn der Feuerwehrdienstpflicht bereits nach Vollendung des 19. Altersjahres festzusetzen. Aus dem dargelegten Grund ist es daher gerechtfertigt, dem Gesuch der Gemeindeversammlungen Kilchberg, Rünenberg, Zeglingen und Wisen vollumfänglich zu entsprechen und die Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht aufzuheben. Die Dienstpflicht beginnt neu mit dem Kalenderjahr, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird und endet wie bis anhin nach Vollendung des 42. Altersjahres.

3. Beschluss

Gestützt auf § 77 Abs. 1 und 2 GVG und § 19 Abs. 1 Bst. a) des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; 615.11):

Die von den Gemeindeversammlungen Kilchberg, Rünenberg, Zeglingen und Wisen beantragte Aufhebung der Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht sowie die weiteren Anpassungen werden genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung (öffentlich-rechtlich) für Einwohnergemeinde Wisen, Ausserdorfstrasse 72, 4634 Wisen

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- (A 80991 / **BK 033** / 4309000)

Fr. 200.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Solothurnische Gebäudeversicherung (3; mit 1 gen. Vertrag)
Gemeindepräsidium Einwohnergemeinde Wisen, Ausserdorfstrasse 72, 4634 Wisen
(mit 2 gen. Verträgen, **Einschreiben, mit Rechnung**)